

Bundesrat

Drucksache 408/95

03.07.95

EU - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die humanitäre Hilfe
KOM(95) 201 endg.; Ratsdok. 8349/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1995 an.

BEGRÜNDUNG

In den letzten vier Jahren hat die Gemeinschaft ihre humanitäre Hilfe angesichts der zahlreichen Katastrophen und Krisen, die in vielen Teilen der Welt nach dem Ende des Kalten Krieges ausbrachen, mehr als versiebenfacht. 1994 erreichte die humanitäre Hilfe ein Volumen von insgesamt 765 Mio. ECU. Trotz dieser ungeheuren Steigerung der humanitären Hilfe ist es der Gemeinschaft gelungen, diese effizient und rechtzeitig zu leisten.

Dies ist nicht zuletzt der Schaffung von ECHO im Jahr 1992 zu verdanken. Seit ECHO 1993 voll einsatzfähig wurde, hat das Amt systematisch Erfahrungen gesammelt und Methoden und Verwaltungsverfahren entwickelt, um der immer größeren Zahl von Tätigkeiten und der zunehmenden Komplexität vieler Operationen gewachsen zu sein. Eine Schlüsselrolle unter den verbesserten Arbeitsmethoden spielt der Partnerschaftsrahmenvertrag, unter den nun praktisch alle Maßnahmen fallen, die ECHO mit Partnern durchführt, unabhängig davon, ob dies NROs, UN-Organisationen oder andere internationale Organisationen sind.

Am 6. Juli 1994 genehmigte die Kommission eine Mitteilung an die Haushaltsbehörde über die Rechtsgrundlagen. Darin verpflichtete sie sich, die Rechtsgrundlage für eine Reihe von Haushaltslinien der Gemeinschaft vorzuschlagen, für die - abgesehen von der allgemeinen Feststellung des Haushaltsplans - noch keine Rechtsgrundlage existiert. In der "Erklärung des Rates und der Kommission über die humanitären Maßnahmen" vom 25. November 1994 begrüßte der Rat angesichts der zunehmenden Bedeutung der humanitären Hilfe diese Initiative.

Ziel dieser Rechtsgrundlage ist es zu definieren, welche Maßnahmen die humanitäre Hilfe umfaßt, und die Bedingungen für die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, den EU-Mitgliedstaaten und den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen festzulegen. Der Rat unterstrich ferner die Bedeutung transparenter und zügiger Verfahren und klar definierter Kriterien für die Zusammenarbeit mit den NROs im Bereich der humanitären Hilfe.

Der Vorschlag für eine Verordnung berücksichtigt die Wünsche des Rates in vollem Maße und stützt sich gleichzeitig auf die operationelle Erfahrung, die ECHO in den letzten zweieinhalb Jahren gewonnen hat.

In dem beigefügten Verordnungsentwurf werden klare Ziele und allgemeine Kriterien für die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft formuliert. In Kapitel I des Vorschlags wird festgelegt, in welchen Katastrophensituationen die Gemeinschaft humanitäre Hilfe leisten kann, welche Art von Hilfe finanziert werden kann sowie welcher Zusammenhang zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenvorbeugung, Rehabilitation und Wiederaufbau besteht.

Ferner legt der Vorschlag die Durchführungsverfahren für die humanitären Aktionen der Gemeinschaft fest. Kapitel II ist den Beziehungen mit den durchführenden Partnern sowie der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten gewidmet.

Außerdem werden in dem Verordnungsvorschlag die Entscheidungsverfahren für die Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Hilfeprogramme festgelegt. In Kapitel III wird vorgeschlagen, daß die Kommission die Beschlüsse über die humanitären Aktionen trifft und für die Durchführung dieser Beschlüsse zuständig ist. Jedoch wird die Kommission für bestimmte Entscheidungen bei der Entscheidungsfindung von einem Beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, in dem ein Vertreter von ECHO den Vorsitz führt. Dieses Kapitel enthält ferner Bestimmungen über die regelmäßige Evaluierung der humanitären Hilfe und legt fest, daß die Kommission dem Rat und dem Parlament jährlich einen Bericht über alle ihre humanitären Aktionen vorzulegen hat.

Es wird erwartet, daß diese Verordnung, sofern sie genehmigt wird, für Klarheit und Kalkulierbarkeit sorgt und gleichzeitig genügend Flexibilität zuläßt, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft bei künftigen humanitären Krisen weiter auszubauen.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES
VOM
ÜBER DIE HUMANITÄRE HILFE**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 w,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die notleidenden Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Naturkatastrophen, Kriegen und Konflikten, außergewöhnlichen Armutssituationen oder anderen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen sind, haben das Recht auf internationale humanitäre Hilfe, wenn sich herausstellt, daß ihnen ihre eigenen Behörden nicht wirksam helfen können.

Die Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen fallen unter das humanitäre Völkerrecht und sind daher in die humanitäre Hilfe zu integrieren.

Die humanitäre Hilfe umfaßt nicht nur unmittelbare Hilfeaktionen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und nach Notsituationen, sondern auch alle Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Opfern und die ungehinderte Beförderung der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Die humanitäre Hilfe kann Voraussetzung für Entwicklungs- oder Wiederaufbaumaßnahmen sein und ist daher während der gesamten Dauer der Krisensituation und ihrer Folgen erforderlich. In diesem Fall kann die humanitäre Hilfe kurzfristige Rehabilitationsmaßnahmen beinhalten, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, eine Verschärfung der Folgen der Krise zu verhindern und den betroffenen Bevölkerungsgruppen zunächst dabei zu helfen, wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen.

1

2

Handlungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der Katastrophenvorbeugung, um eine Vorbereitung auf die entsprechenden Gefahren zu gewährleisten und folglich ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu entwickeln.

Daher sind die Effizienz und die Kohärenz der gemeinschaftlichen und der nationalen Vorbeugungs- und Hilfeinstrumente sicherzustellen und zu steigern, die für Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände vorgesehen sind.

Die humanitäre Hilfe, deren Ziel die Vermeidung und die Linderung menschlichen Leids ist, wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung der Opfer unabhängig von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit gewährt und darf nicht von politischen Erwägungen geleitet oder diesen untergeordnet werden.

Die Beschlüsse über humanitäre Hilfe sind unparteiisch und ausschließlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Opfer zu fassen.

Die enge Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort bildet die Grundlage für die Effizienz der humanitären Hilfe der Europäischen Gemeinschaft.

Im Rahmen ihres Beitrags zur Erhöhung der Effizienz der internationalen humanitären Hilfe muß sich die Europäische Gemeinschaft um die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit dritten Ländern bemühen.

Aus diesem Grund sind ferner Kriterien für die Zusammenarbeit mit den speziell im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Einrichtungen und Organisationen festzulegen.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Nichtregierungsorganisationen und der anderen humanitären Einrichtungen bei der Durchführung der humanitären Hilfe sind zu wahren, zu achten und zu fördern.

Es empfiehlt sich, im humanitären Bereich die Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten und anderer entwickelter Länder mit ähnlichen Organisationen in den betreffenden Drittländern zu fördern.

Angesichts des besonderen Charakters der humanitären Hilfe empfiehlt es sich, für die Beschlüsse über die Finanzierung der humanitären Aktionen und Projekte flexible, transparente und zügige Verfahren festzulegen. In diesem Zusammenhang ist es vorgesehen, daß die Kommission, in bestimmten Fällen, bei seiner Entscheidungsfindung durch einen Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt wird.

Für die humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft, die aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert wird, sind die Durchführungs- und Verwaltungsmodalitäten festzulegen; für die im Abkommen von Lomé IV vorgesehenen Soforthilfemaßnahmen gelten weiterhin die in diesem Abkommen festgelegten Verfahren und Modalitäten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

Ziele und allgemeine Leitlinien der humanitären Hilfe

Artikel 1

Im Rahmen ihrer humanitären Hilfe führt die Gemeinschaft auf der Basis der Nichtdiskriminierung Hilfs-, Rettungs- oder Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerungsgruppen, insbesondere der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, in Drittländern durch, die Opfer von Naturkatastrophen, von von Menschen verursachten Ereignissen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, die mit Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, und zwar während des für die die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnissen notwendigen Zeitraums. In diesem Zusammenhang führt die Gemeinschaft ferner Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Gefahren sowie Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen durch.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte humanitäre Hilfe hat in erster Linie folgende Ziele:

- a) in Notsituationen und unmittelbar danach sowie bei Naturkatastrophen, die Menschenleben forderten und körperliches und seelisches Leid sowie erhebliche materielle Schäden verursachten, Menschenleben zu retten und zu erhalten;
- b) über punktuelle Aktionen oder globale Pläne Bevölkerungsgruppen, die von längeren Krisen insbesondere infolge von Konflikten oder Kriegen mit den in Absatz a) genannten Auswirkungen betroffen sind, die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, insbesondere wenn sich herausstellt, daß diesen Bevölkerungsgruppen von ihren eigenen Behörden oder, weil jegliche Amtsgewalt fehlt, nicht geholfen werden kann;
- c) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ungehinderten Zugang zu den Empfängern der Hilfe und die ungehinderte Beförderung der Hilfe zu erleichtern oder zu ermöglichen;

- d) kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten durchzuführen, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, einer Verschärfung der Auswirkungen der Krise vorzubeugen und der betroffenen Bevölkerung zu helfen, allmählich wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen;
- e) Bevölkerungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene im eigenen Land und Rückkehrer) aufgrund von Naturkatastrophen oder von von Menschen verursachten Katastrophen zu bewältigen sowie Aktionen der Rückführung und der Hilfe bei der Wiederansiedelung im Herkunftsland durchzuführen;
- f) die Vorbereitung auf Katastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zu gewährleisten und ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu entwickeln;
- g) Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen durchzuführen.

Artikel 3

Mit der gemäß dieser Verordnung gewährten Hilfe der Gemeinschaft können finanziert werden: der Kauf und die Lieferung aller für die Durchführung der humanitären Aktionen erforderlichen Erzeugnisse und Ausrüstungsgegenstände; die Kosten für das im Rahmen dieser Aktionen eingestellte inländische oder ausländische Personal; die Lagerung, die Beförderung und die Verteilung der Hilfsgüter einschließlich logistischer Unterstützung sowie alle anderen Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Empfängern der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Mit diesen Mitteln können ferner alle übrigen direkt mit der Durchführung der humanitären Maßnahmen verbundenen Kosten finanziert werden, einschließlich der Kosten für die Sichtbarkeit der Hilfe.

Artikel 4

Ferner können im Rahmen der Hilfe finanziert werden:

- vorbereitende Studien über die Durchführbarkeit, das Monitoring und die Evaluierung der humanitären Aktionen;
- Fortbildungsmaßnahmen und allgemeine Studien im Bereich der humanitären Hilfe;
- Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen humanitären Organisationen und Einrichtungen sowie den Nichtregierungsorganisationen;

- die für die Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technischen Hilfe, einschließlich des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen zwischen den verschiedenen europäischen humanitären Organisationen und Einrichtungen sowie zwischen diesen und entsprechenden Organisationen in Drittländern;
- Aktionen zur Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit in Europa und den Drittländern mit dem Ziel, die humanitäre Problematik stärker bekannt zu machen.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Finanzierung gemäß dieser Verordnung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

KAPITEL II

Modalitäten für die Durchführung der humanitären Hilfe

Artikel 6

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen der humanitären Hilfe können entweder auf Ersuchen von internationalen oder nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen oder auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

Artikel 7

1. Als humanitäre Partner, die Finanzmittel gemäß dieser Verordnung erhalten können, kommen Nichtregierungsorganisationen in Frage, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind in ihrem Herkunftsland als autonome gemeinnützige Organisationen rechtlich anerkannt.
 - b) Sie haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder ausnahmsweise in einem Drittland.
2. Bei der Entscheidung, ob eine NRO Finanzmittel der Gemeinschaft erhalten kann, werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 - a) ihre Kapazität im Bereich der Verwaltung und des Finanzmanagements;
 - b) ihre technische und logistische Kapazität im Verhältnis zu der geplanten Aktion;
 - c) ihre Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe;

- d) die Ergebnisse früherer Aktionen, die die betreffende NRO insbesondere mit Gemeinschaftsmitteln durchgeführt hat;
- e) ihre Bereitschaft, sich gegebenenfalls an dem Koordinierungssystem zu beteiligen, das im Rahmen einer humanitären Aktion eingerichtet wird;
- f) ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den im humanitären Bereich tätigen Akteuren in den betreffenden Drittländern;
- g) daß sie mit der Gemeinschaft einen Partnerschaftsrahmenvertrag für humanitäre Hilfe unterzeichnet hat.

Artikel 8

Die Gemeinschaft kann ferner humanitäre Aktionen internationaler Einrichtungen und Organisationen finanzieren, insbesondere wenn diese mit der Gemeinschaft den Partnerschaftsrahmenvertrag über humanitäre Hilfe unterzeichnet haben.

Artikel 9

Die Gemeinschaft kann außerdem humanitäre Aktionen finanzieren, die von der Europäischen Kommission oder von humanitären Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann die Kommission die Mittel, die ihr von den Mitgliedstaaten gemäß den zuvor von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten Modalitäten zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den geltenden Finanzvorschriften verwalten.

Artikel 10

Im Rahmen ihrer humanitären Hilfe bemüht sich die Europäische Gemeinschaft um eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern.

Artikel 11

1. Die Modalitäten für die Verwaltung und die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Aktionen werden von der Kommission festgelegt.
2. Die Hilfe wird den in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten Organisationen nur gewährt, wenn sie sich dazu verpflichten, die Bedingungen für die Gewährung und die Durchführung der Hilfe einzuhalten, die ihnen von der Kommission mitgeteilt werden.

Artikel 12

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort und am Sitz der humanitären Partner Kontrollen gemäß den üblichen Modalitäten vornehmen können, die die Kommission im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere mit der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festlegt.

Artikel 13

1. Um die Effizienz und die Kohärenz der gemeinschaftlichen und der nationalen Instrumente der humanitären Hilfe zu erhöhen, trifft die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine enge Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten leisten ihr dabei jede erforderliche Unterstützung und erteilen ihr insbesondere alle zweckdienlichen Auskünfte.

KAPITEL III

Verfahren für die Durchführung der humanitären Aktionen

Artikel 14

1. Die Kommission prüft, beschließt und verwaltet die unter diese Verordnung fallenden Aktionen gemäß den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren und insbesondere gemäß den in der Haushaltsordnung der Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren.
2. Die Beschlüsse bezüglich der Umsetzung der globalen Pläne humanitärer Hilfe werden gemäß des in Artikel 15 vorgesehenen Verfahrens gefaßt.

Artikel 15

1. Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, nachstehend "der Ausschuß" genannt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Bezüglich der in Artikel 14.2 genannten Beschlüsse unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

3. Einmal jährlich wird ein Meinungsaustausch anhand der von dem Kommissionsvertreter vorgestellten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführende humanitäre Aktion vorgenommen.

In diesem Zusammenhang prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Prioritäten der humanitären Aktion der Gemeinschaft, die allgemeine Problematik der Koordinierung der gemeinschaftlichen und der nationalen humanitären Hilfe sowie alle allgemeinen oder spezifischen Fragen bezüglich der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich.

4. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die genehmigten humanitären Aktionen und Projekte unter Angabe der jeweiligen Beträge, der Art des Projekts, des Empfängerlands und des mit der Durchführung beauftragten Partners.

Artikel 16

Die Kommission evaluiert regelmäßig die von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Effizienz künftiger Aktionen zu erteilen. Die Evaluierungsberichte werden dem Ausschuß übermittelt.

Artikel 17

Nach Ende eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die während des Haushaltsjahres durchgeführten Aktionen vor.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1. Bezeichnung der Maßnahmen

Humanitäre Hilfe der Europäischen Union für die Bevölkerung in Drittländern.

2. Haushaltslinien

- B7-210** Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern.
- B7-211** Nahrungsmittelsoforthilfe für die Entwicklungsländer und Drittländer, die Opfer von Katastrophen oder schweren Krisen sind;
- B7-214** Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der Länder in Mittel- und Osteuropa.
- B7-215** Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
- B7-217** Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Entwicklungsländern und anderen Drittländern.
- B7-219** Operationelle Unterstützung, Verhütung von Katastrophen und humanitäre Interventionen

3. Beschreibung der Maßnahmen

- B7-210** Finanzierung der humanitären Hilfemaßnahmen für die Opfer von Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen für die Bevölkerung haben.
- B7-211** Humanitäre Nahrungsmittelhilfe für die Länder oder die Bevölkerungsgruppen, die unter Nahrungsmittelknappheit leiden.
- B7-214** Finanzierung der humanitären Hilfemaßnahmen für die Bevölkerungsgruppen in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Opfer von Naturkatastrophen oder Ereignissen mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sind.
- B7-215** Finanzierung der humanitären Hilfemaßnahmen für die Bevölkerungsgruppen in den Unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die Opfer von Naturkatastrophen oder Ereignissen mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sind.
- B7-217** Finanzierung der Maßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten; Rückführungsmaßnahmen und Hilfe bei der Wiederansiedelung.
- B7-219** Finanzierung von Projekten im Bereich der Katastrophenvorbeugung und von Studien und anderen Maßnahmen, die zur Katastrophenvorbeugung beitragen können.

4. Dauer der Maßnahmen

Die humanitären Maßnahmen haben im Durchschnitt eine Laufzeit von sechs Monaten; in begründeten Fällen kann die Laufzeit auch länger sein.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Einnahmen: gegebenenfalls Einnahmen, die gemäß Artikel 9 des Vorschlags für eine Verordnung, verwendet werden

6. Art der Ausgaben

Nichtrückzahlbare Hilfen:

- 100 %iger Zuschuß;
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen Gebern (internationale Organisationen, Mitgliedstaaten).

7. Finanzielle Auswirkung

Bei den Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um Richtwerte, die auf folgender Grundlage ermittelt wurden:

- Maßnahmen der Union in den letzten Jahren;
- bereits vorliegende Anträge humanitärer Organisationen auf humanitäre Hilfe;
- bereits laufende Programme der humanitären Hilfe, die fortgesetzt werden müssen;
- Einschätzung der Krisenherde in der Welt;
- Aufrufe internationaler Organisationen zu internationaler Solidarität;
- Initiativen, die die Kommission selbst oder auf Ersuchen der Delegationen ergriffen hat;
- Schätzungen der Weltmarktpreise für Getreide und Transportkosten;
- Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, denen voraussichtlich geholfen werden muß.

Bei den Zahlungsermächtigungen wurde berücksichtigt, daß nicht alle Aktionen im Laufe eines Haushaltsjahres abgerechnet werden; dies gilt insbesondere für die in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres durchgeführten Aktionen.

Die mit der Durchführung der Aktionen beauftragten humanitären Organisationen erhalten nach Unterzeichnung der Verträge einen Vorschuß von mindestens 50 % der Vertragssumme.

Der Rest wird nach Abschluß der Aktionen und Vorlage der Abschlußberichte (Verlaufs- und Finanzbericht) angewiesen.

8. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Aufschlüsselung nach Kostenelementen kann nicht im voraus geplant werden, da Katastrophen, deren Dauer und langfristigen Folgen nicht vorhergesehen werden können.

Jedoch werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- die in der Vergangenheit finanzierten Erzeugnisse und Gegenstände;
- der durchschnittliche Preis der Erzeugnisse;
- die Transportkosten;
- die Personalkosten (ausländisches und einheimisches Personal);
- die Kosten für die Lagerung und die Verteilung.

Die Einheitspreise der Erzeugnisse werden für jeden Vertrag einzeln ausgehandelt. Bei den Transportkosten werden die wirtschaftlichsten Tarife berücksichtigt.

9. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- Vor Ort werden durch vertraglich verpflichtete Experten und/oder die Delegationen der Kommission Kontrollen vorgenommen.
- Die Beamten in Brüssel organisieren Besuche vor Ort.
- Die mit der Durchführung eines humanitären Hilfeprojekts beauftragte humanitäre Organisation hat in den vertraglich vorgesehenen Abständen Fortschritts- und Finanzberichte vorzulegen. Nach Beendigung der humanitären Maßnahme ist ein Abschlußbericht (Finanzbericht und Darstellung der Aktion) vorzulegen, damit die endgültige Bezahlung erfolgen kann.
- Die mit der Durchführung der Projekte beauftragten humanitären Organisationen sind dem Amt für humanitäre Hilfe der Kommission und den für die humanitäre Hilfe zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bekannt.
- Die im Rahmen eines humanitären Plans durchgeführten Projekte werden einer Ex-ante-Evaluierung unterzogen. Während der Durchführung sind weitere Evaluierungen sowie punktuelleres Monitoring vorgesehen. Ferner ist eine Ex-post-Evaluierung vorgesehen.

- Der Partnerschaftsrahmenvertrag sieht vor, daß die Durchführungsverträge ausgesetzt oder gekündigt werden können, wenn die Partner offensichtlich nicht in der Lage sind, die Vertragsbedingungen einzuhalten.
- Die Verträge werden mit Partnern unterzeichnet, deren Finanzkraft und Fachkenntnisse überprüft wurden.
- Über jeden neuen Partner werden bei den nationalen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, Informationen eingeholt.

10. Kosten-Wirksamkeits-Analyse

10.1 Einzelziele

- a) Solidaritätsbeitrag der Union für die Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Katastrophen oder vergleichbaren Umständen in Drittländern werden, mit dem Ziel, Leben zu retten sowie Verletzten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Rückkehrern und/oder von einer Hungersnot betroffenen Menschen zu helfen.
- b) Effizientere und raschere Durchführung der Maßnahmen dank einer besseren Organisation, die gewährleistet, daß die Gemeinschaft so schnell wie möglich reagieren kann.
- c) Enge Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen, d.h. den internationalen Organisationen (UNHCR, IKRK, WEP usw.) und den NRO, die die traditionellen Partner der Kommission im Bereich der humanitären Hilfe sind.
- d) Beitrag zur Sichtbarkeit der humanitären Aktion der Union.

10.2 Begründung der Maßnahme

- a) Bestätigung der Präsenz der Europäischen Union im Bereich der internationalen Solidarität.
- b) Rolle als internationaler Ansprechpartner im Bereich der humanitären Hilfe und als Multiplikator für die Hilfe anderer Geber und der UN-Sonderorganisationen.
- c) Gegebenenfalls Beitrag zur Steigerung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und Ermöglichung der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten.
- d) Förderung der Beteiligung von NROs aus allen Mitgliedstaaten;
- e) Unterstützung der humanitären Aktion der UN-Sonderorganisationen und anderer humanitärer Organisationen (IKRK, FICR);

- f) Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die humanitäre Hilfe der Europäischen Union.

10.3 Quantifizierung der Ziele und Ergebnisse

Die Erfolgsindikatoren entsprechen den erwarteten Ergebnissen der humanitären Hilfe (z.B. Zahl der Behandelten, der vom Hunger befreiten Menschen, der geretteten Menschenleben, der repatriierten Flüchtlinge, rasche Durchführung der Aktion usw.) sowie die Qualität der Verwaltung der NRO, die Mechanismen der Koordinierung mit anderen Gebern usw. Diese Indikatoren werden unter anderem bei den Ex-ante-Evaluierungen festgelegt. Das Monitoring der Ergebnisse der einzelnen humanitären Aktionen erfolgt anhand der Fortschritts- und Finanzberichte der durchführenden Partner und der Überwachung vor Ort durch die Delegationen und Monitoringteams sowie über Besuche von Kommissionsbediensteten.

Die laufenden Evaluierungen und die Ex-post-Evaluierungen werden (normalerweise in der Endphase eines Projektes) von unabhängigen Experten vorgenommen. In der Endphase einer Maßnahme lädt ECHO die Partner zu einer Sitzung ein, um eine Gesamtbewertung der Ergebnisse vorzunehmen und festzustellen, welcher Bedarf an weiterer humanitärer Hilfe eventuell trotz der bereits durchgeführten Maßnahmen besteht.

Die Häufigkeit der Evaluierungen wird nicht im voraus festgelegt. Die Aktionen können jeweils ganz unterschiedlich verlaufen. ECHO zieht regelmäßig Schlußfolgerungen aus seinen Maßnahmen und entsprechende Lehren für künftige Maßnahmen.

Die Bewertung der Ergebnisse hängt davon ab, wie rasch und effizient die Gemeinschaft die Maßnahmen durchführt, also von zwei Parametern, die schwierig zu evaluieren sind, da es darum geht, vor allem Menschenleben zu retten.

10.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- Humanitäre Aktionen sind von Natur aus nicht programmierbar.
- Allerdings wird in den Fällen, in denen die Notlage strukturell bedingt ist, eine Programmierung versucht, indem globale Pläne für die humanitäre Hilfe ausgearbeitet und umgesetzt werden.

408/95

**IN DIE HAUSHALTSPLÄNE FÜR
1993 BIS 1995 UND IN DEN HVE 1996 EINGESETZTE MITTEL**

HAUSHALTSLINIE	1993	1994	1995	Insgesamt	HVE 1996
B7-210					
VE	39,15	41,00	51,00	121,15	63,00
ZE	25,66	54,48	42,00	112,14	60,00
B7-211¹					
VE	36,00	36,00	33,60	105,60	87,00
ZE	29,97	59,27	28,70	117,94	70,00
B7-214					
VE	60,00	110,00	102,70	272,70	102,00
ZE	60,00	70,00	111,40	241,40	90,00
B7-215					
VE	10,00	50,00	46,70	106,70	45,50
ZE	10,00	31,00	52,40	93,40	35,00
B7-216²					
VE	11,25	13,00	12,10	36,35	-
ZE	10,83	12,42	10,50	33,75	-
B7-217					
VE	15,00	16,00	14,90	45,90	15,50
ZE	15,00	16,00	11,00	42,00	11,00
B7-219³					
VE	-	-	5,00	5,00	6,00
ZE	-	-	4,00	4,00	4,00

¹ Die Differenz zwischen den Beträgen für 1993, 1994 und 1995 und dem Ansatz im HVE 1996 erklärt sich dadurch, daß alle Projekte der humanitären Nahrungsmittelhilfe und der Nahrungsmittelsoforthilfe, die die GD VIII bis 1995 mit den von der GD VIII dafür eingesetzten Haushaltsmitteln durchführte, endgültig von der GD VIII auf ECHO übertragen wurden.

² Im HVE 1996 wurde diese Haushaltslinie gestrichen und die entsprechenden Mittel in die Haushaltslinie B7-210 übernommen.

³ Neue Haushaltslinie seit dem Haushaltsjahr 1995.